



**VULKAN
ENERGIEWIRTSCHAFT
ODERBRÜCKE GMBH**

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Vulkan Energiewirtschaft Oderbrücke GmbH (im folgenden „VEO“) gelten für alle Beschaffungsverträge der VEO; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im folgenden „AGB“) abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im folgenden „AN“) erkennt VEO nicht an, es sei denn, VEO hätte ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt.
- (2) Die AGB von VEO gelten auch dann ausschließlich, wenn VEO in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des AN die Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.

§ 2 Angebot - Anfrageunterlagen

- (1) Angebote sind auf Anforderung für VEO kostenlos und unverbindlich einzureichen. VEO ist berechtigt, das Angebot innerhalb von zwei Monaten ab Zugang anzunehmen.
- (2) Dem AN zur Verfügung gestellte Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen (Anfrageunterlagen) verbleiben im Eigentum von VEO.
An mit den Anfrageunterlagen verbundenem geistigem Eigentum behält VEO sich alle Nutzungsrechte vor. Sämtliche Anfrageunterlagen dürfen durch den AN nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Bestellausführung für VEO verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von VEO nicht zugänglich gemacht werden.
Fertigt der AN nach Angaben von VEO Zeichnungen, Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen an, wird VEO hieran mit ihrem Entstehen Eigentümer. An geistigem Eigentum erhält VEO die zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten, unwiderruflichen ausschließlichen Nutzungsrechte für sämtliche Nutzungsarten im Sinne des § 69 b UrhG. Für die weitere Nutzung durch den AN gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 3 Beauftragung

- (1) Die Auftragserteilung ist für VEO nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben wird. Der AN ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen schriftlich anzunehmen oder abzulehnen.
- (2) Vor dem Zustandekommen des Vertrages abgegebene mündliche oder schriftliche Erklärungen oder Vereinbarungen sind nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn dies im Vertrag schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Mündliche Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt oder von einem gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen der VEO getroffen wurden.
- (4) Bei Auftragserteilung sind durch den AN eine Deklarationserklärung und -liste zu den eingesetzten Arbeits- und Gefahrstoffen sowie ein vollständiger Fragebogen „Anforderungen an Auftragnehmer“ zu erstellen und der VEO zu übergeben.

§ 4 Vertragsinhalt

- (1) Für Inhalt, Art und Umfang des Vertrages ist der Auftrag von VEO maßgebend. Die im Auftrag von VEO genannten Lieferfristen und Liefertermine sind bindend, soweit der AN nicht innerhalb von 10 Werktagen widerspricht. Von VEO vorgegebene Zeichnungen, Beschreibungen u.ä. sind für den AN verbindlich. Der AN hat diese auf Unstimmigkeiten und Fehler zu prüfen und VEO hierüber schriftlich zu unterrichten.
- (2) Für von dem AN erstellte Fertigungsunterlagen bleibt der AN auch dann allein verantwortlich, wenn diese von VEO genehmigt werden, es sei denn in den Fertigungsunterlagen enthaltene Fehler waren für VEO offensichtlich.
- (3) Soweit in der Auftragserteilung keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist der Auftrag fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik auszuführen.

§ 5 Liefergegenstände/Produkthaftung

- (1) Die Liefergegenstände sind in jedem Fall so herzustellen und auszurüsten, dass sie den am Tag der Lieferung am Erfüllungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitsschutz, genügen, sowie den gesicherten, arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Es sind weiterhin zutreffende DIN-Vorschriften und technische Regelwerke (z.B. DVGW) anzuwenden.
- (2) Die Liefergegenstände müssen alle vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Prüf- und Normzeichen (VDE/CE u.ä.) dauerhaft tragen.
- (3) Ist der Liefergegenstand mit Fehlern behaftet, für die der AN einzustehen hat, stellt dieser VEO von einer daraus resultierenden Produkt- und Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

§ 6 Lieferumfang/Teillieferungen

- (1) Zum Lieferumfang gehören die vereinbarten technischen Dokumentationen, Prüfzertifikate, Atteste und weiteren Dokumente. Technische Dokumentationen, die zur Inbetriebsetzung, zum Betreiben sowie zur Wartung und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, gehören auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zum Lieferumfang. Sie sind vor der Abnahme beizubringen. Die Dokumentationen sind in deutscher Sprache zu übergeben. Gegebenenfalls hat der AN auf seine Kosten eine deutsche Übersetzung der Originalunterlagen erstellen zu lassen und mit der Dokumentation an VEO zu übergeben.
- (2) Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind – soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist – nur nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch VEO zulässig und verpflichten VEO nicht zur teilweisen oder vorzeitigen Bezahlung. Die Gefahr eines Untergangs oder einer Verschlechterung der Lieferung trägt bis zum vereinbarten Liefertermin in jedem Fall der AN.

§ 7 End- und Funktionskontrolle

- (1) Der AN hat den Liefergegenstand vor Versand einer Endkontrolle einschließlich Funktionsprobe zu unterziehen und VEO den Termin dieser Kontrolle rechtzeitig, spätestens jedoch 10 Werktage vor Durchführung der Funktionsprobe, anzuzeigen.
- (2) VEO oder ein von VEO Beauftragter ist berechtigt, an dieser Endkontrolle teilzunehmen und/oder den Liefergegenstand während seiner Fertigung oder vor Versand selbst Qualitätskontrollen im Lieferwerk zu unterziehen, wobei die im Lieferwerk entstehenden Kosten vom AN getragen werden.

- (3) Werden im Rahmen der End- und Funktionskontrolle Mängel festgestellt, darf der AN den Liefergegenstand erst nach Beseitigung dieser Mängel versenden. Die Pflicht des AN zu termingerechter Lieferung/Leistung bleibt davon unberührt.
- (4) Die Kontrollen gelten weder als Abnahme, noch wird durch sie eine Mitverantwortung von VEO für eine mangelfreie Konstruktion und Herstellung begründet. Dies gilt auch für den Fall, dass Mängel von VEO oder deren Beauftragten übersehen oder nicht erkannt werden. VEO behält sich in jedem Fall bei Kaufverträgen eine Eingangskontrolle bzw. bei sonstigen Beschaffungsverträgen eine Abnahme vor.
- (5) Wird in deutschen/europäischen/internationalen Standards, Normen und Vorschriften für Lieferungen/Leistungen die Vorlage von Prüfzertifikaten/Approbationen u.ä. von den für VEO zuständigen technischen Überwachungsstellen gefordert, hat der AN, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, diese beizubringen.

§ 8 Transportdokumente

- (1) Für den Transport zur VEO sind alle erforderlichen Transport- und Begleitpapiere durch den AN auf eigene Kosten zu erstellen. Der Kraftfahrer hat diese Papiere mit sich zu führen. Besondere Genehmigungen (z.B. Schwerlasttransporte, Überlängen) sind durch den AN einzuholen.
- (2) In allen Transport- oder sonstigen Begleitpapieren ist die Vertragsnummer anzugeben und die Warenspezifikation (z.B. Packlisten) in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Kommt der AN seinen Pflichten aus Abs. 1 nicht nach, ist VEO berechtigt, die Annahme der Lieferung abzulehnen. Verzögerungen aufgrund fehlender oder mangelhafter Transportdokumente sind nicht durch VEO zu vertreten.

§ 9 Ort der Lieferung/Versendung

- (1) Lieferungen erfolgen an den Sitz von VEO in Eisenhüttenstadt oder den von VEO schriftlich bestimmten Leistungsort.
- (2) Der AN hat den Vertragsgegenstand entsprechend der Waren- und Beförderungsart unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transportdauer auf eigene Kosten so zu verpacken, zu markieren und zu verladen, dass keine Beschädigungen oder Verluste eintreten.

§ 10 Abnahme

- (1) Dienst- und Werkleistungen werden durch VEO nach vollständiger Leistungserbringung durch den AN förmlich durch Erstellung eines Abnahmeprotokolls abgenommen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, VEO die Bereitstellung seiner fertigen Leistung schriftlich anzuzeigen. Nach Erhalt der Bereitstellungsanzeige ist VEO berechtigt, die Leistung eine angemessene Zeit, mindestens jedoch 14 Werktage zu prüfen. Die Abnahme wird erklärt, sofern bei dieser Prüfung keine Mängel an der Leistung aufgedeckt werden, die die Tauglichkeit der Leistung für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen.
- (3) Auch bei erklärter Abnahme sind alle bei der Prüfung festgestellten und/oder im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Fehler unverzüglich durch den AN zu beseitigen.

§ 11 Erfüllungsort/Gefahrenübergang

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis – mit Ausnahme von Satz 2 und 3 – ist der Sitz von VEO in Eisenhüttenstadt. Bei Lieferungen an einen von VEO gem. § 9 Abs. 1 schriftlich bestimmten Leistungsort ist dieser Erfüllungsort. Bei Bauverträgen richtet sich der Erfüllungsort nach dem Ort der Bauleistung.
- (2) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Abnahme der erbrachten Leistung bzw. bei Lieferungen im Rahmen von Kaufverträgen mit Annahme der vollständigen Lieferung am Leistungsort.

§ 12 Versicherungen

- (1) Der AN hat zur Absicherung der vertraglich geschuldeten Leistungen eine ausreichende Haftpflicht-, Transport- sowie Bau- und Montageversicherung abzuschließen. Der Abschluss ist VEO auf Anforderung nachzuweisen. Andere Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 13 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Lieferungen erfolgen „frei Haus“. Vertraglich festgelegte Preise sind bindend. Sie gelten für eingeführte, verzollte Liefergegenstände und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) In allen Rechnungen ist die Vertragsnummer von VEO anzugeben. Kommt der AN seinen Pflichten aus Satz 1 nicht nach, sind dadurch bedingte Verzögerungen in der Bearbeitung durch VEO nicht zu vertreten.
- (3) VEO bezahlt, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, Rechnungen ab Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung von Skonto bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen VEO im gesetzlichen Umfang zu. Der AN darf seine gegen VEO gerichteten Forderungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abtreten.
- (5) Der AN stellt für alle vereinbarten Abschlags-, Teil- oder Vorschusszahlungen der VEO eine Rückgewährbürgschaft eines in der EU zugelassenen Geld- oder Versicherungsinstitutes in Höhe der jeweiligen Zahlung. Die Bürgschaft muss unwiderruflich, unbedingt und selbstschuldnerisch zahlbar sein. Sie ist bis zur letzten (Teil-) Lieferung/Schlussabnahme aufrecht zu erhalten. Die Stellung der Bürgschaft ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung durch VEO. Eine Erklärung des Vorlieferanten für das Material über die Bezahlung des Materials und nicht bestehenden Eigentumsvorbehalt ersetzt für Anzahlungen die o. g. Bürgschaft.

§ 14 Vertragsstrafe

- (1) Kommt der AN schuldhaft mit seiner Leistung in Verzug, ist VEO berechtigt, eine Vertragsstrafe je Werktag in Höhe von 0,3 % der Bruttoauftragssumme zu fordern. Die Höhe der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Bruttoauftragssumme begrenzt.
- (2) Kommt der AN schuldhaft mit selbständigen Teilleistungen, für die Einzelfristen vereinbart sind, in Verzug, ist VEO berechtigt, eine Vertragsstrafe je Werktag in Höhe von 0,3 % des Wertes der Teilleistung zu fordern, begrenzt auf einen Zeitraum von 30 Werktagen. Geht ein Verzug mit der Gesamtleistung gem. Abs. 1 auf den Verzug der Teilleistung zurück, ist die für den Verzug der Teilleistung verwirkte Vertragsstrafe auf die Vertragsstrafe gem. Abs. 1 anzurechnen.
- (3) Bei Werkverträgen kann VEO den Vorbehalt der Vertragsstrafe mit der Schlussrechnungsprüfung erklären.
- (4) Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschadensersatzanspruch angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens oder weiterer gesetzlicher Rechte bleibt im Verzugsfall ausdrücklich vorbehalten.

- (5) Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der Absätze 1-4, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart.
- (6) Ist die Vertragsstrafe im konkreten Einzelfall unverhältnismäßig hoch, so kann der Schuldner sie durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabsetzen lassen. § 348 HGB findet keine Anwendung.

§ 15 Garantie/Verjährung

- (1) Der AN garantiert eine fach- und sachgerechte Ausführung nach dem jeweiligen Stand der Technik (vgl. § 4 Abs. 3).
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Leistungen, die von VEO - auch als Teil einer Gesamtanlage - weitergereicht werden, mit dem Gewährleistungsbeginn gegenüber dem Endkunden von VEO, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß § 10 Abs. 2.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, sofern nichts anderes vereinbart. Sie verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Vertragsgegenstand wegen eines vom AN zu vertretenden Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

§ 16 Schutzrechte Dritter

- (1) Wird VEO im Zusammenhang mit der Verwendung der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, VEO auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen. VEO wird den AN von derartigen Ansprüchen unverzüglich unterrichten und sich hinsichtlich der Vorgehensweise gegen den Anspruchsteller mit dem AN abstimmen.
- (2) Die vorgenannte Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die VEO aus oder im Zusammenhang mit den Inanspruchnahmen notwendigerweise entstehen, insbesondere Rechtsverteidigungskosten. VEO ist berechtigt, insoweit vom AN einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.
- (3) Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, VEO das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht an dem verletzten Schutzrecht auf eigene Kosten zu verschaffen oder die eigene Leistung unter Beibehaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsinhalte so abzuändern, dass keine **Schutzrechtsverletzung** mehr vorliegt.

§ 17 Bestellungen des AN

- (1) Der AN hat sicherzustellen, dass VEO in Transport- und Zolldokumenten für von ihm bestellte Waren als Besteller nicht genannt wird. Dies gilt auch dann, wenn Lieferungen mit oder ohne Zustimmung von VEO an den Sitz von VEO erfolgen.
- (2) Kommt der AN seinen Pflichten aus Abs. 1 nicht nach und entstehen VEO Mehrkosten in Form von Abfertigungsgebühren, Zöllen, Einfuhrumsatzsteuer, Verwaltungsaufwand u.ä., hat der AN die von VEO nachgewiesenen Kosten zu tragen.

§ 18 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Sitz von VEO. Ein anderer Gerichtsstand kann zwischen VEO und dem AN schriftlich vereinbart werden.
- (2) Die nachstehenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches können durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN nicht abgedungen werden und sind für das Vertragsverhältnis maßgebend, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist. Das sind insbesondere die §§ 276, 278, 437, 634 und 439.
- (3) Das Vertragsverhältnis richtet sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweise auf ausländische Rechtsordnungen sind unbeachtlich. Das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

§ 19 Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich/sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Hiervon sind insbesondere - aber nicht abschließend - umfasst:
- entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen
 - entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren
 - entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem/sichert zu:
- nur solche weiteren Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, die entsprechend § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer/innen zahlen
 - nur solche weiteren Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, welche sich ihrerseits gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorgaben verpflichtet haben
 - auf Verlangen des Auftraggebers geeignete Nachweise (z.B. Lohnabrechnungen, Arbeitszeitcheckliste, Kopie der Zolldatenmeldung, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) darüber zu erbringen, dass er die genannten Pflichten sowie die ihm aufgrund Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten erfüllt.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, einschließlich - aber nicht abschließend - von
- Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers
 - Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Nachunternehmer und beauftragten Verleihbetrieben
 - behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder (§ 258 StGB) sowie von behördlich erteilten Auflagen sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Auftragnehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist

und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) steht.

- (5) Zusätzlich zu der Pflicht des Auftragnehmers zur Haftungsfreistellung, gilt für jeden Fall der Verletzung der dem Auftragnehmer aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten, die im Rahmenvertrag vereinbarte Vertragsstrafe als verwirkt.
- (6) Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) durch den Auftragnehmer sowie auch für den Fall des Verstoßes des Subunternehmers gegen die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 20 Bekanntmachung/Geheimhaltung

- (1) Der AN ist erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, den erteilten Auftrag selbst zu publizieren.
- (2) Der Auftragnehmer darf nur die Werks- oder Anlagenbereiche betreten, in denen er unmittelbar Arbeiten ausführt. Der Zutritt zu diesen Bereichen darf erst nach vorheriger Anmeldung bei dem Verantwortlichen des AG und nur durch die vorgegebenen Eingänge, Zufahrten o.ä. erfolgen. Zum Erreichen und Verlassen der Arbeitsstelle ist nur der vom AG angewiesene Weg zu benutzen.
- (3) Foto- oder Filmaufnahmen jedweder Art auf dem Werksgelände sind erlaubnispflichtig.
- (4) Der AN hat gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren hinsichtlich des Auftrages, der Ortsverhältnisse, der maschinellen Anlagen, der Produktionsverfahren und sonstiger wichtiger Informationen, die ihm anlässlich der Auftragsausführung bekannt werden. Auf Wunsch des AG wird der AN von seinen Mitarbeitern persönliche Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen unterzeichnen lassen und dem AG übergeben.
- (5) Der AN darf Kenntnisse über Inbetriebnahme, Örtlichkeiten, Ausrüstungen, Verfahren des AG, die nicht allgemein bekannt sind, nur zum Zwecke der Errichtung der Vertragsanlage benutzen. Sie sind im Übrigen geheim zu halten.
- (6) Der AN darf technische und betriebswirtschaftliche Veröffentlichungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG vornehmen.
- (7) Der AN muss mit vertraulichen Informationen und Daten angemessen umgehen und vor Offenlegung durch Dritte schützen.

Eisenhüttenstadt, 24.11.2025

Marius
Geschäftsführer